



# GEMEINDEAMT ALLERHEILIGEN BEI WILDON

8412 Allerheiligen bei Wildon 240  
Telefon: 03182/8204-0 Fax: 03182/8204-20  
Email: [gde@allerheiligen-wildon.at](mailto:gde@allerheiligen-wildon.at)  
Infos unter: [www.allerheiligen-wildon.at](http://www.allerheiligen-wildon.at)

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am 25. April 2017 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18.04.2017 mit elektronischer Zustellung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigegeben.

### **Anwesend waren:**

Bürgermeister Michael Fuchs-Wurzinger

Vizebürgermeister Christian Sekli

Gemeindekassier Alois Feirer

Gemeinderat Hubert Feirer

Gemeinderat DI Robert Felgitscher

Gemeinderat Mag. Jürgen Grillitsch

Gemeinderat Gerhard Gollner

Gemeinderat Anton Kreinz

Gemeinderat Markus Kriegl

Gemeinderat Stefan Ladner

Gemeinderat Christoph Peter Mangold

Gemeinderat Monika Obendrauf

Gemeinderat Manfred Predl

Gemeinderat Theresia Wiedner

Gemeinderat Johann Zirngast

Entschuldigt waren:

Protokoll: A. Sekli

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Fuchs-Wurzinger

## **Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
4. Fragestunde
5. Bericht der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses
6. Örtliches Entwicklungskonzept – Änderung „Kleinaframberg“
7. Flächenwidmungsplan – Änderung 4.04 „Kleinaframberg“
8. Flächenwidmungsplan – Änderung 4.06 „Allerheiligen-Ost“
9. Umbau Gemeindeamt und Gestaltung der Vorplätze
10. Altstoffsammelzentren Stiefingtal –  
Koordination der Öffnungszeiten und Preise
11. Sprengelfremder Schulbesuch – Regelung
12. Gestaltung Vorplatz Volksschule/Kindergarten –  
Vergabe der Planungsarbeiten
13. Hoffeldweg
14. Pichlaweg – Neuvermessung und grundbücherliche Eintragung
15. Jagdvergabe KG Allerheiligen
16. Jagdvergabe KG Feiting
17. Landwirtschaftliche Förderung
18. Mikromobilitätsprojekt Südwest Leibnitz – Deutschlandsberg
19. Allfälliges

## BESCHLÜSSE

- 1) Der Bürgermeister begrüßte den Gemeinderat und konnte die Beschlussfähigkeit feststellen.
- 2) Die Tagesordnung wurde einstimmig genehmigt.
- 3) Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wurde einstimmig genehmigt.

- 4) Bgm. Fuchs-Wurzinger nahm zu den Punkten der Fragestunde der letzten Gemeinderatssitzung Stellung. In diesem Zusammenhang berichtete er von letzten Sitzung des Bauausschusses, wo unter anderem eine Regelung der Verkehrszeichen gefunden wurde.

GR Kriegl erinnert daran, dass zu bestimmten Verkehrszeichen auch entsprechende Bodenmarkierungen gemacht werden sollen.

GR Mangold fragt an, ob es Anmeldungen für den Erste Hilfe Kurs gibt.

GR Mangold ersucht 30 km/h Tafeln bei allen Zufahrten zum ASZ beim Sammeltag aufzustellen. Vizebürgermeister Sekli macht den Vorschlag „Vorsicht“-Tafeln aufzustellen.

GR Mangold stellt die Anfrage, ob der Ankauf von E-Bikes gefördert wird. Bgm. Fuchs-Wurzinger erklärt, dass es derzeit keine Förderung gibt. Anschließend wurde das Thema grundsätzlich im Gemeinderat diskutiert.

GR Kreinz erinnert an eine Regelung für Ehrungen und Auszeichnungen.

- 5) Das Protokoll der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses wurde von Bgm. Fuchs-Wurzinger vorgelesen.
- 6) Bürgermeister Fuchs-Wurzinger hat wegen Befangenheit den Vorsitz an Vizebürgermeister Sekli übergeben und das Raum verlassen.  
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des ÖEK 4.0 und zum Entwurf der 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.04 „Kleinaframberg“

Mit Gemeinderatsbeschluss vom **16.12.2016** wurde die Auflage des Entwurfs der ÖEK Änderung 4.01 und des Entwurfs der Flächenwidmungsplanänderung 4.04, VF 4.04 „Kleinaframberg I“ beschlossen.

Im Rahmen der beiden Änderungsverfahren soll vorrangig eine Neuabgrenzung des Siedlungsbereiches Kleinaframberg mit gleichzeitiger kleinräumiger Baulandausweisung erfolgen. Die Grundlage für diese Änderung bilden geänderte Planungsvoraussetzungen nach Rechtskraft des REPRO 2016.

Während der Auflagefrist vom **06.02.2017** bis **04.04.2017** sind folgende Stellungnahmen zu den Änderungen im Gemeindeamt eingelangt:

1. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, mit Schreiben vom 27.03.2017 zu GZ ABT13-10.200-160/2015-4**

Es werden folgende Einwände zur Änderung erhoben:

- 1) Im Änderungsbereich 3 wäre aufgrund der Topografie eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze festzulegen, daher ist die Begründung der Entwicklungsgrenze anzupassen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Diesbezüglich wurde eine Abklärung mit Mag. Sommer telefonisch vorgenommen, um den beeinwendeten Bereich abzuklären. Es wurde seitens Mag. Sommer dringend empfohlen, die im Osten des Änderungsbereiches 3 festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen aufgrund der Geländeneigung als absolute naturräumliche Grenzen festzulegen.

Der gegenständliche Bereich weist eine mäßig bis steile Hanglage auf und sind derzeit keine Planungsinteressen für die an das Entwicklungsgebiet, über die im Entwurf festgelegten relativen Entwicklungsgrenzen hinausgehenden Flächen bekannt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diesem Einwendungspunkt stattzugeben und die Entwicklungsgrenzen als absolute naturräumliche Grenzen festzulegen

Gemeinderat: Stattgabe

- 2) §4 (2): bei der Auflistung der Entwicklungsgrenzen ist zur Vervollständigung auch die Grenze mit der Nr. 1 zu ergänzen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die derzeit festgelegte Entwicklungsgrenze „siedlungspolitisch Nr. 1“ wurde im Rahmen der Revision aufgrund der seinerzeit bestehenden Regelung, dass außerhalb von Siedlungsschwerpunkten nur 3.000 m<sup>2</sup> Bauland erweitert werden durften, festgelegt. Mit Rechtskraft des REPRO Südweststeiermark liegen nunmehr geänderte Voraussetzungen vor, sodass die Begründung für die Entwicklungsgrenze angepasst wird.

Es wird anstelle der Entwicklungsgrenze Nr. 1 auch für diesen Bereich eine Entwicklungsgrenze Nr. 5 „Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes“ festgelegt.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

**2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Bautechnik und Gestaltung, DI Schubert, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 31.03.2017 zu GZ ABT15-20.01-205/2012-5**

Es wird Einwand unter folgender Begründung erhoben:

EP-Änderungsbereiche 1 und 2: kein Einwand

EP-Änderungsbereich 3: aufgrund der Hanglage wäre eine Rücknahme sinnvoll, zumindest ist aber eine Weiterentwicklung auszuschließen.

EP-Änderungsbereich 4: Grundsätzlich kein Einwand, aber aufgrund der Geländesituation sind im Bereich des betreuten Wohnens zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes absolute Grenzen vorzusehen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Hinsichtlich des Entwicklungsplan-Änderungsbereiches 3 wird auf einen vorangegangenen Beschlusspunkt verwiesen, wonach eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze festgelegt wurde.

Mit der gegenständlichen Änderung im Entwicklungsplan werden um den Bereich des betreuten Wohnens Erweiterungsmöglichkeiten für diesen Betrieb sowie eine Verdichtungsmöglichkeit für das Zentrum des Siedlungsbereiches geschaffen. Der bestehende Baulandbereich wird um ca. 20 m Richtung Westen erweitert.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Planungsinteressen bekannt, welche eine über das im Entwurf festgelegte Ausmaß hinausgehende Baulandfestlegung erfordern würden, sodass der Forderung der Abteilung 15 entsprochen werden kann.

Es wird daher dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung hinsichtlich Änderungsbereich 4 stattzugeben und statt relativer absolute Entwicklungsgrenzen festzulegen.

Gemeinderat: Stattgabe

**3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 20.03.2017 zu GZ ABT14-77Ae3-2015/16**

Es wird mitgeteilt, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Südweststeiermark vom 22.02.2017 gegen die vorliegenden Änderungen grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

**4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Fr. Lappitsch, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 08.03.2017 zu GZ ABT16 VT-TD.01-1345/2017-1**

Es wird kein Einwand zu den Änderungen erhoben.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

**5. Energie Steiermark Technik GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, mit Schreiben vom 09.02.2017**

Es wird kein Einwand zu den Änderungen erhoben, jedoch auf die einzuhaltenen Sicherheitsabstände verwiesen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Im Schreiben der Energie Steiermark wird generell auf Leitungsanlagen im Bereich Kleinaframberg hingewiesen. Bei Bauvorhaben sind die entsprechenden Sicherheitsabstände jedenfalls einzuhalten, jedoch ergibt sich allein aus der Festlegung im ÖEK kein konkreter Handlungsbedarf hinsichtlich dieser Sicherheitsabstände.

Die Baulandausweisung im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung 4.04 wird nicht von Leitungsanlagen gequert, sodass diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht.

Es wird daher dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

**6. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (bmwfw), Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 01.02.2017 zu GZ BMWFW-60.214/0034-III/6a/2017**

Es wird mitgeteilt, dass im Gemeindegebiet keine in den Zuständigkeitsbereich des BMWFW fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

**7. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit), Radetzkystraße 2, 1030 Wien, mit Schreiben vom 15.03.2017 zu GZ BMVIT-17.950/0018-I/PR3/2017**

In der Stellungnahme wird auf zu berücksichtigende luftfahrtrechtliche Belange hingewiesen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Der gegenständliche Änderungsbereich ist in einer Entfernung von mehr als 10 km vom nächstgelegenen Flughafen Graz-Thalerhof situiert. Auch die Flugsicherheitszone D verläuft in mehreren km Entfernung zum Änderungsbereich.

Da aus der Ausweisung von Entwicklungsgebieten keine unmittelbaren Baumaßnahmen resultieren und die Ausweisung von einem Bauplatz für die Bebauung mit einem Wohnobjekt keinen Einfluss auf luftfahrtrechtliche Belange hat, wird empfohlen, die gegenständliche Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

Beratung und Endbeschlussfassung über die 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 „Kleinaframberg I“

Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt a) dieses Tagesordnungspunktes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon im Rahmen seiner Sitzung am **25.04.2017** nachstehend beschriebene 1. Änderung (Plandarstellung und Wortlaut) im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 endgültig vorzunehmen.

## **BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:**

### **(1) Änderungsbereiche**

Gemäß §22 (5) Z1 StROG 2010 idgF werden im Entwicklungsplan folgende Festlegungen gemäß beiliegender Plandarstellung getroffen:

Teilbereich 1: Erweiterung des bestehenden Entwicklungsgebietes für Wohnen Richtung Süden, im Ausmaß von ca. 1.600 m<sup>2</sup>

Teilbereich 2: Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Richtung Westen

Teilbereich 3: Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Richtung Norden im westlichen Bereich. Gleichzeitig wird im östlichen Bereich aufgrund der Geländesituation eine absolute, naturräumliche Entwicklungsgrenze festgelegt, bei gleichzeitiger kleinräumiger Freilandrückführung aufgrund Waldbestand

Teilbereich 4: Erweiterung des Entwicklungsbereiches Richtung Süden und Westen um den Bereich des Betreuten Wohnens, unter gleichzeitiger Festlegung von relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen; Festlegung von relativen, siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen im östlichen Bereich, da keine naturräumlichen Grenzen erkennbar sind, unter gleichzeitiger kleinräumiger Erweiterung des Entwicklungsgebietes Landwirtschaft

### **(2) Entwicklungsgrenzen**

Lfde. Nr. 5 Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes (siedlungspolitisch absolut/relativ)

Lfde. Nr. 2 Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen (naturräumlich absolut)

Die Plandarstellung (Projekt-Nr. 2016/11), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar. Die Beschlussunterlagen des Gemeinderates werden gemäß §38 (9) StROG 2010 idgF der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt. Die Rechtskraft dieses Beschlusses bedarf einer Genehmigung durch die Landesregierung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

7) Bürgermeister Fuchs-Wurzinger ist aus Gründen der Befangenheit nicht anwesend. Den Vorsitz führt Vizebürgermeister Sekli.

Beratung und Endbeschlussfassung über die 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.04 „Kleinaframberg I“

Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt 6a) der Tagesordnung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon im Rahmen seiner Sitzung am **25.04.2017** nachstehend beschriebene 4. Änderung (Plandarstellung und Wortlaut) im Flächenwidmungsplan 4.0 endgültig vorzunehmen.

## **BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:**

- 1) Eine Teilfläche des Grundstücks 1442/1 KG Allerheiligen in einem Gesamtausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup>, wird als Bauland der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 30 (1) Z2 StROG 2010 idF LGBl 139/2015 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4 ausgewiesen.
- 2) Teilflächen der Grundstücke 1233/1 und 1442/1 KG Allerheiligen, in einem Gesamtausmaß von ca. 150 m<sup>2</sup>, werden als Verkehrsfläche gem. § 32 (1) StROG 2010 idF LGBl 139/2015 ausgewiesen.

Die Plandarstellung (Projekt-Nr. 2016/11), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Beschlussunterlagen des Gemeinderates werden gemäß §38 (9) StROG 2010 idgF der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt. Die Rechtskraft dieses Beschlusses bedarf einer Genehmigung durch die Landesregierung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

- 8) Vizebürgermeister Sekli verließ wegen Befangenheit den Sitzungsraum. Gemäß § 39(1) Z1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl. 139/2015 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon im Rahmen seiner heutigen Sitzung die Änderung 4.06 im Flächenwidmungsplan vorzunehmen. Weiters beschließt der Gemeinderat den Wortlaut zur gegenständlichen Änderung.

Im Entwurf der gegenständlichen Änderung ist die Ausweisung des neuvermessenen Grundstücks 841/5 KG Allerheiligen als Bauland der Kategorie „Dorfgebiet“, im Ausmaß von ca. 800 m<sup>2</sup> vorgesehen. Gleichzeitig werden die angrenzenden Grundstücke 841/6 und 842 KG Allerheiligen als Verkehrsfläche festgelegt.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen wurde im Sinne von § 39 (1) Z3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF durchgeführt. Zur beabsichtigten Änderung langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein.

1. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, mit Schreiben vom 23.03.2017 zu GZ ABT13-10.200-160/2015-6**

Es wird kein Einwand zur gegenständlichen Änderung erhoben.  
Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

2. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Baubezirksleitung Südweststeiermark, Hr. Macher, mit Schreiben vom 20.04.2017 zu GZ 681-1163/2012-2**

Es wird kein Einwand zur gegenständlichen Änderung erhoben, wenn die im Zufahrtsvertrag GZ 681-1163/2012-1 festgelegten Verpflichtungen bis zum 31.12.2017 erfüllt werden. Weiters wird auf den 15 m Bauverbotsbereich entlang von Landesstraßen hingewiesen und auf die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen aufmerksam gemacht.

### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Der in der Stellungnahme angeführte Zufahrtsvertrag regelt einerseits allgemeine Verpflichtungen für Anbindungen an Landesstraßen und enthält andererseits konkrete Festlegungen, wie die Zufahrt und zugehörige Maßnahmen (Entwässerungsmulde, Rampe, Straßenbreite, etc) auszuführen sind.

Mit der Umsetzung der Errichtung der Zufahrtsstraße wurde bereits begonnen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, mittels Ergänzungen im Erläuterungsbericht der Änderung auf die eingegangenen Verpflichtungen hinzuweisen. Gegebenenfalls kann auch der Zufahrtsvertrag als Anhang der Änderungsmappe beigelegt werden.

Betreffend den 15 m Bauverbotsbereich wurde bereits in den Entwurfsunterlagen auf die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für Baumaßnahmen innerhalb dieses Bereichs hingewiesen, sodass sich diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf ergibt. Es wird daher dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.  
Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Änderung im Sinne des § 39 (1) Z 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 139/2015 vor und wird die Änderung wie folgt beschlossen:

- 1) Das neuvermessene Grundstück 841/5 KG Allerheiligen, in einem Gesamtausmaß von ca. 800 m<sup>2</sup>, wird als Bauland der Kategorie „Dorfgebiet“ (DO) gem. § 30 (1) Z 7 StROG 2010 idF LGBl 139/2015 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,8 ausgewiesen. Der von Landesstraßenlärm belastete Bereich an der westlichen Grundgrenze (Tiefe ca. 5,0 m) wird als Sanierungsgebiet Lärm festgelegt. An der westlichen Grundgrenze von 841/5 KG Allerheiligen verläuft eine 20 kV Hochspannungsfreileitung. Die entsprechenden Sicherheitsabstände vom durchhängenden ausgeschwungenen Leiterseil gemäß ÖVE ÖNORM E 8111 sind einzuhalten. Diesbezüglich ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren das Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorger herzustellen.
- 2) Die neuvermessenen Grundstücke 841/6 und 842 KG Allerheiligen, in einem Ausmaß von ca. 420 m<sup>2</sup>, werden als Verkehrsfläche gem. §32 (1) StROG 2010 idF LGBl 139/2015 ausgewiesen.

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2017/11), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von MALEK Herbst Architekten ZT GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Gemeindeordnung rechtskräftig.

Abstimmung: einstimmig

- 9) Bürgermeister Fuchs-Wurzinger berichtet über den weiteren Fortschritt der Planungen zum Umbau des Gemeindehauses und der Gestaltung der Vorplätze. Architekt DI Ganster hat dem Gemeinderat bereits im Dezember ein mögliches Konzept vorgestellt. Um dieses Projekt finanzieren zu können, ist eine Förderung durch das Land Steiermark notwendig. Eine Überprüfung des Projekts auf seine Notwendigkeit und Plausibilität wurde bereits positiv abgeschlossen. In den nächsten Wochen sollte auch die Finanzierung geklärt werden. Um die Zeit bis zur endgültigen Entscheidung zu nutzen, wurden von den Architekten DI Ganster, Graz und DI Oster, St. Georgen, Anbote eingeholt die folgenden Leistungsumfang beinhalten: Entwurf und Ausführungsunterlagen, Kostenermittlung, Künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung, Bauphysik, Licht- und Möbelplanung, örtliche Bauaufsicht.

Anbotssummen inkl. 20 % USt: DI Ganster: € 69.191,18

DI Oster € 87.329,46

Sollte das Projekt nicht zustande kommen, würden die bisherigen Kosten nach Aufwand

bezahlt werden. Bürgermeister Fuchs-Wurzinger stellt den Antrag den Auftrag an den DI Ganster zu vergeben.

GR Kriegl erklärt, dass er diesem Projekt nicht zustimmen kann, weil er bereits im Jahre 2011 den Vorschlag einbrachte ein Gemeindezentrum mit Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten, Bauhof mit Altstoffsammelzentrum und Feuerwehrrüsthaus neu zu errichten.

Abstimmung: 14 ja, 1 nein (GR Kriegl)

- 10) Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz beabsichtigt ein neues System der Abfallsammelzentren einzuführen. Langfristig soll es im Bezirk Leibnitz nur mehr 4 bis 5 Sammelzentren geben. Auch für die Kleinregion Stiefingtal ist ein Sammelzentrum vorgesehen. Als erster Schritt für einer intensiveren Zusammenarbeit sollen die bestehenden Altstoffsammelzentren der Region besser koordiniert werden. Die Bewohner der Kleinregion können ihre Abfälle bei allen Sammelzentren abgeben. Ebenso werden die Preise vereinheitlicht. Bürgermeister Fuchs-Wurzinger stellt den Antrag diese gemeinsamen Standard bei den Altstoffsammelzentren einzuführen.  
Abstimmung: einstimmig
- 11) Aufgrund eines Ansuchens der Fam. Heger, Allerheiligen 51, um Genehmigung eines sprengelfremden Schulbesuchs ihrer Tochter Amelie in einer Privatschule in Vasoldsberg besteht ein Bedarf nach einer grundsätzlichen Regelung. Der Gemeindevorstand schlägt folgende Vorgehensweise vor: Wenn Eltern wollen, dass ihre Kinder eine Privatschule (z. B. Waldorfschule) besuchen sollen, wird der sprengelfremde Schulbesuch grundsätzlich genehmigt, wobei kein Schulbeitrag geleistet wird. Sollte beim Kind ein besonderer Betreuungsbedarf medizinisch nachgewiesen und in einer Privatschule eine spezielle Unterstützung dafür angeboten werden, bezahlt die Gemeinde einen Beitrag in der Höhe der Kopfquote des Schulbeitrages der NMS Heiligenkreuz:  
Abstimmung: einstimmig
- 12) Der Vorplatz der Volksschule bzw. des Kindergartens soll im heurigen Jahr nach den Plänen von Baumeister Perl neu gestaltet werden. Die Durchführung der Arbeiten könnte das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 im Zuge der Arbeiten beim Hoffeldweg mitübernehmen. Die abschließenden Planungen, sowie die Bauaufsicht sollte auf Vorschlag von Bgm. Fuchs-Wurzinger jedoch von Baumeister Perl übernommen werden. Das Honorar wird nach Aufwand berechnet.  
Abstimmung: einstimmig
- 13) Der Hoffeldweg wurde vom Amt der Stmk. Landesregierung als sanierungswürdiger Weg in das Ausbauprogramm aufgenommen. Die Förderung beträgt 40 %. Nach Schätzung der Abteilung 16 belaufen sich Kosten einschließlich der Errichtung eines Gehsteiges auf € 120.000,--. Der Gemeindeanteil wird durch eine weitere Bedarfszuweisung, sowie

Überschüssen aus dem ordentlichen Haushalt finanziert.

Abstimmung: einstimmig

- 14) Auf Antrag von Bürgermeister Fuchs-Wurzinger wird die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes (Pichlaweg) von Vermessung Legat, Leibnitz, GZ: 20.148 vom 18.10.2016 einstimmig beschlossen.
- 15) GR Gollner verlässt aus Gründen der Befangenheit den Sitzungsraum.  
Der Jagdverein Allerheiligen unter Obmann Gerhard Gollner hat einen Antrag auf freihändige Vergabe der Gemeindejagd für die KG Allerheiligen (66401) für die Zeit vom 01.04.2019 bis 31.03.2028 eingebracht. Diesem Antrag wurde ein Pächtervorschlag beigefügt, der von mehr als der Hälfte der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen der KG Allerheiligen sind, unterzeichnet wurde. Die UnterzeichnerInnen sind Eigentümerinnen/Eigentümer von mehr als der Hälfte der im Jagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen. Der jährliche Pachtzins beträgt € 2.405,--. Nachdem die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe der Jagd für die Katastralgemeinde Allerheiligen nach § 24 Abs. 3, Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 i.d.g.F. erfüllt sind, nimmt der Gemeinderat den Antrag des Jagdvereines Allerheiligen einstimmig zur Kenntnis.
- 16) Der Jagdverein Feiting unter Obmann Hubert Gasparitz hat einen Antrag auf freihändige Vergabe der Gemeindejagd für die KG Feiting (66405) für die Zeit vom 01.04.2019 bis 31.03.2028 eingebracht. Diesem Antrag wurde ein Pächtervorschlag beigefügt, der von mehr als der Hälfte der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen der KG Allerheiligen sind, unterzeichnet wurde. Die UnterzeichnerInnen sind Eigentümerinnen/Eigentümer von mehr als der Hälfte der im Jagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen. Der jährliche Pachtzins beträgt € 2.280,--. Nachdem die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe der Jagd für die Katastralgemeinde Allerheiligen nach § 24 Abs. 3, Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 i.d.g.F. erfüllt sind, nimmt der Gemeinderat den Antrag des Jagdvereines einstimmig zur Kenntnis.
- 17) Auf Anregung des Landwirtschaftsausschusses wird folgende Förderung für Landwirte gewährt: Landwirte mit Standort im Gemeindegebiet von Allerheiligen erhalten als Unterstützung zur Hagelversicherung einen einmaligen Betrag von € 5,-- je ha versicherte Ackerfläche. Der Höchstbetrag je Betrieb beträgt € 150,--. Der Förderantrag ist bis spätestens 31.12.2017 unter Vorlage der Versicherungspolizze beim Gemeindeamt

Allerheiligen einzureichen.

Abstimmung: einstimmig

- 18) Bgm. Fuchs-Wurzinger stellt dem Gemeinderat das regionale Mikro-ÖV Projekt vor. Dieses Mikromobilitätskonzept für die Bezirke Leibnitz und Deutschlandsberg sieht eine flächendeckende Versorgung durch mobile Taxi- und Mietwagenunternehmen vor. Laut Projektplanung ist mit einem Betrieb ab 2018 zu rechnen. Die Gemeinde Allerheiligen ist an diesem Projekt interessiert und bereit für die Planung und Umsetzung einen Beitrag von € 0,50 je Einwohner zu leisten:

Abstimmung: einstimmig

- 19) Allfälliges:

- GR Mangold gibt bekannt, dass am 12. Juni der Vortrag „Plastikfreie Zone“ im Gasthof Walch stattfindet. Bürgermeister Fuchs-Wurzinger unterstützt das Vorhaben.
- GR Mangold stellt den Antrag den Rechnungsabschluss auf der Homepage zu veröffentlichen.
- GR Kriegl stellt die Anfrage inwiefern man die Werbung mit Plakaten durch vorgegebene Flächen regeln könnte.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

.....  
Vorsitzender Bgm Fuchs-Wurzinger

.....  
Schriftführer Christoph Mangold

.....  
Schriftführer Markus Kriegl

.....  
Schriftführer Stefan Ladner

.....  
Schriftführer Mag. Jürgen Grillitsch